

Schwangerschaft beruhenden Probleme und ihre gesamten persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse umfassend zu erörtern. Dabei sind die ihr angemessenen, zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder aufzuzeigen, insbesondere solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Diese Hilfen sind gegebenenfalls zu vermitteln. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit den örtlich zuständigen Jugend- und Sozialämtern, und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege erforderlich.

In der Beratung sind insbesondere Leistungen aus dem Landesprogramm „Hilfen für werdende Mütter“ vom 15. Juli 1985, der Landesstiftung „Familie in Not“ und der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zu vermitteln. Nr. 3.2 Satz 5 findet Anwendung.

Im Beratungsgespräch sind den Beteiligten die Verantwortung gegenüber dem ihnen anvertrauten Leben und die Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des sich entwickelnden Kindes bewußt zu machen. Insbesondere sind sie über Bedeutung, Risiken und Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs aufzuklären und darauf hinzuweisen, daß durch diesen unwiderruflich menschliches Leben zerstört würde.

Erforderlichenfalls sind Beratung und Betreuung nach dem Beratungsgespräch für die gesamte Dauer der Schwangerschaft und die Zeit danach fortzusetzen.

Trennung von Beratung und Indikationsfeststellung gemäß § 219 Abs. 1 StGB

Ärzte dürfen als Mitglieder einer gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 StGB anerkannten Beratungsstelle (Nr. 9.1.1) keine Feststellung gemäß § 219 Abs. 1 StGB treffen, wenn sie die werdende Mutter sozial beraten haben.

Anerkannte Beratungsstellen sind als solche nicht befugt, Feststellungen gemäß § 219 Abs. 1 StGB zu treffen.

Bestätigung der Beratung

Berater im Sinne des § 218b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 2a und b StGB sind auf Verlangen der werdenden Mutter verpflichtet, dieser schriftlich zu bestätigen, daß und wann sie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft ermöglichen und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

Die Bestätigung muß die Zielsetzung der Beratung (Nr. 2) angeben, darf jedoch den Inhalt des Beratungsgesprächs im einzelnen nicht wiedergeben.

Tätigkeitsberichte

Anerkannte Berater (Nr. 9) legen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung in regelmäßigen Zeitabständen Tätigkeitsberichte vor.

Anerkennung von Beratern gemäß § 218b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2b StGB

Eine Beratungsstelle wird auf Antrag vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung gemäß § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB anerkannt, wenn ihr Träger

- a) eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder einem der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angeschlossenen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisationen angehört und
- b) Gewähr für eine den Nrn. 2 bis 7 entsprechende Tätigkeit der Beratungsstelle bietet.

Ärzte als Berater nach § 218b Abs. 2 Nr. 2b StGB müssen über eine mindestens zweijährige ärztliche Berufstätigkeit sowie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf sozialem Gebiet verfügen und insbesondere über die möglichen Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet sein.

Ein gemäß Nr. 9.2.1 anerkannter Arzt hat sich zu verpflichten, seine Kenntnisse in den öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder den Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen und zu diesem Zweck an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für anerkannte Ärzte teilzunehmen.

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen (Nrn. 9.1 oder 9.2) im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben, nachträglich wegfallen oder eine sachgemäße Beratung (Nr. 2) nicht mehr gewährleistet ist.

Finanzielle Förderung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle oder eines Beraters begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen des Landes.

Einige Klarstellungen zu diesen Richtlinien sind einem Schreiben der Vertretung Ba-Wü beim Bund zu entnehmen, wie z.B. die, daß Ärzte in Beratungsstellen nicht ausschließlich für die Indikationsfeststellung eingesetzt werden dürfen (zu Nr. 5), oder die „Anregung“, daß im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte und „im Rahmen der Möglichkeiten und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere Auskünfte erteilt werden sollten über

- die Anzahl der nach einer Beratung fortgesetzten Schwangerschaft sowie
- die Art und Höhe der im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch genommenen Hilfen.“

So gesehen bringt das geplante Beratungsgesetz nicht allzuviel Neues. Bislang liegt zwar kein Gesetzentwurf vor, es existiert jedoch eine

Koalitionsvereinbarung über „Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung im Rahmen des § 218 StGB“.

Sie legt fest, daß durch ein Beratungsgesetz sicherzustellen ist, daß in allen Bundesländern

1. Beratungsstellen dann eine staatliche Anerkennung und Förderung erhalten, wenn sie, entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975, zugunsten des Lebens beraten, über Hilfen informieren, diese vermitteln und, soweit ihnen finanzielle Mittel und personelle Ressourcen dafür zur Verfügung stehen, gewähren. Dazu gehört

- die Schwangeren konkret bei der Erlangung der gesetzlichen Hilfen (z.B. der Sozialhilfe) zu unterstützen,
- die Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und der Landesstiftungen zu vergeben,
- sich auch, wenn die Schwangere damit einverstanden ist, des sozialen Umfeldes der Schwangeren (insbesondere des Ehemannes/Freundes, der Eltern, des Arbeitgebers) anzunehmen und darauf hinzuwirken, daß die Schwangere die erforderlichen, persönlichen Hilfestellungen von dort erfährt,
- Mütter, insbesondere wenn sie alleinerziehend sind, auch noch nach Austragung einer Konfliktschwangerschaft weiter zu begleiten und – soweit dies notwendig ist – etwa bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zu betreuen und
- Fragen der verantwortungsbewußten Elternschaft und Familienplanung mit den Beteiligten zu behandeln und auf eine Lösung hinzuwirken.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung und die Förderung sind von den Behörden zu prüfen, die das jeweilige Bundesland dafür bestimmt.

2. die Berater auf der Grundlage von Ausbildung und Berufserfahrung über eine besondere Sachkunde verfügen. Das Vorliegen der erforderlichen Nachweise wird von der für die Anerkennung der Beratungsstellen zuständigen Behörde geprüft. Im Bedarfsfall soll in der Beratungsstelle ein Psychologe, Arzt und Jurist hinzugezogen werden können. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter der Beratungsstellen ist sicherzustellen.

2a. den Beratungsstellen ein Rechtsanspruch auf ausreichende öffentliche Förderung eingeräumt wird;

3. die Beratung vor der Indikationsstellung erfolgt;

4. Beratung und Indikationsstellung personell getrennt erfolgen, insbesondere die Indikationen nicht von Ärzten festgestellt werden, welche die gesetzlich vorgesehene soziale Beratung vorgenommen haben;

Hinweis: Auf jeden Fall müßte ausgeschlossen werden, daß die Anerkennung und Förderung davon abhängig gemacht wird, daß ein Arzt in der Beratungsstelle auch die Indikationsfeststellung treffen kann.

5. die beratenden oder Indikationen stellenden Ärzte an Fortbildungsmaßnahmen zum Schutz der ungeborenen Kinder teilnehmen.

6. Die Beratung soll so früh wie möglich erfolgen.

7. Die ärztlichen Honorarforderungen dürfen von den Krankenkassen nur dann erfüllt werden, wenn der abrechnende Arzt seiner gesetzlichen Meldepflicht an das Statistische Bundesamt genügt hat.

Für die Nichterfüllung der ärztlichen Meldepflicht werden stärkere Sanktionen vorgesehen.

Der Sinn eines bundeseinheitlichen Beratungsgesetzes scheint nicht zuletzt die (wahltaktische) Einbindung der Abtreibungsgegner/innen in die konservative Mitte zu sein. Wäre es nicht nur um ein Signal nach der Bundestagswahl gegangen, hätten auch die anderen CDU-regierten Länder den Koalitionsvereinbarungen entsprechende Richtlinien erlassen können. Daß die Funktion in der politischen Signalwirkung liegt, zeigt sich auch daran, daß Teile der Koalitionsvereinbarung rechtlich äußerst fragwürdig sind. Will die Schwangere das Kind nicht, dann würden Datenschutz und Schweigepflicht die Einbeziehung des sog. sozialen Umfeldes gegen, aber auch ohne den Willen der Schwangeren verbieten. Und selbst wenn sie die Einbeziehung wünscht, bleibt ihr das Recht auf eine höchstpersönliche Beratung. Weiter kann auch ein zukünftiges Beratungsgesetz zunächst nicht gehen, will es nicht die Schweigepflicht abschaffen oder den Datenschutz unterlaufen. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes muß für die Berater/innen zum ständigen Konflikt mit einer – ernstgenommenen – Schweigepflicht führen. Die Nachbetreuung (für Alleinstehende) ist faktisch nur durchzusetzen, wenn die Frau dies wünscht und freiwillig mit der Beratungsstelle in Kontakt bleibt. Auch hier verhindern Schweigepflicht und Datenschutz, daß die Beratungsstellen von sich aus tätig werden könnten. Nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich fragwürdig ist die Fortbildung indizierender Ärzte angesichts garantierter Berufsfreiheiten.

In ihrer Tendenz bleibt die Koalitionsvereinbarung gleichwohl ernstzunehmen. Sie zielt auf eine Verknappung des sowieso schon „knappen Gutes“: Abtreibung.

Die Kontrolle über die Beratungsstellen wird deutlich verstärkt; die Einbeziehung von Juristen, Psychologen und Ärzten in die Beratungsarbeit, wenngleich nur „im Bedarfsfall“ ist hier ein Beispiel, Fortbildungsmaßnahmen und der Nachweis der besonderen Sachkunde könnten ein anderes sein.

Die Befolgung des Staatsziels ‚Lebensschutz‘ wird besonders effektiv durch die Kopplung von Lebensschutz und staatlicher Anerkennung bzw. finanzieller Förderung. (Der in Aussicht gestellte Rechtsanspruch auf ausreichende staatliche Finanzierung kann dabei sowohl ein Bonbon sein als auch die Vorbereitung eines Finanzierungsmonopols, das letztlich die Befolgung der aufgestellten Grundsätze der Beratung sicherstellen soll.)

Die Aufgaben der Sozialberatung werden zwangsweise ausgedehnt und weiter auf sozialarbeiterische Bereiche verlagert: Konkrete Hilfe bei der Erlangung von Geldleistungen, Beantragung und Auszahlung von Mitteln der Stiftung ‚Mutter und Kind‘, Nachbetreuung und Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Sozusagen die arbeitsmäßige Überlastung als Mittel der Politik.

Darüber hinaus stecken dahinter natürlich auch ganz grundsätzliche Funktionsveränderungen: statt Schwangerschaftskonfliktberatung Gebär-Ermöglichungsberatung, statt Unterstützung Infragestellung. Die Abtreibungsberatung könnte bald ebenso zur Feindin der abtreibungswilligen Frau werden, wie es die Krankenhäuser und viele Ärzte heute schon sind. Auch die Beteiligung Dritter, die in der Vereinbarung angedeutet ist: Ehemann, Freund, Eltern, sogar Arbeitgeber, kann nicht gerade als vertrauensbildende Maßnahme angesehen werden. Im „Bedarfsfall“ soll sich überdies nicht nur die Frau vor ihren Nächsten verantworten, sondern auch die Beratungsstelle vor Psychologen, Ärzten und Juristen.

Damit schließt sich der Kreis von Bürokratisierung, Rechtfertigungszwang, Darlegungslast und Einflußnahme Dritter. Der Druck auf die Beratungsstellen wird sich nach unten fortsetzen, und sei es nur in Form von Verunsicherung über die Grenzen des Erlaubten. Aber das genau hat Geschichte im Kampf um den § 218.

Der Protest, der sich zur Zeit gegen das geplante Beratungsgesetz regt, vermittelt den Eindruck, als würde durch das Beratungsgesetz eine neue Qualität der Repressionsmöglichkeiten im Bereich des § 218 geschaffen. Es ist eine Art Protest der enttäuschten Hoffnungen. Aber waren die Frauen wirklich berechtigt, sich Hoffnungen zu machen? Ist ihr Vertrauen in die tägliche (liberale) Praxis angesichts rechtlicher Dogmatik und patriarchalischer Verhältnisse schutzwürdig? Die Antwort ist nein, wenn man sich die entsprechenden Passagen des BVerfG-Urteils vergegenwärtigt.

In dem Urteil vom Februar 1975 heißt es unter D.II.3. unter Hinweis auf den Alternativ-Entwurf(!):

Die vorgesehenen Beratungsstellen sollten die Möglichkeit haben, selbst finanzielle, soziale und familiäre Hilfe zu leisten. Sie sollten ferner der Schwangeren und ihren Angehörigen durch geeignete Mitarbeiter seelische Betreuung gewähren und intensiv auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinwirken.

Noch peinlicher wird es, wenn man sich die (kassierte) Fristenlösung genau durchliest. Dort hieß es in § 218 c:

Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder an eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, (...) wird bestraft.

In den Urteilsgründen heißt es dazu:

Dies könne dahin gedeutet werden, daß die Beratungsstellen nur informieren sollen, ohne auf den Motivationsprozeß gezielt Einfluß zu nehmen. (...) Auf eine solche Einflußnahme kommt es jedenfalls entscheidend an, wenn der Beratung ein Schutzeffekt zugunsten des werdenden Lebens zukommen soll.

Und das Gericht stellte schon damals fest, daß auch die von der SPD / FDP vorgelegte Fristenlösung „die Auslegung (zuläßt), daß Beratung und Unterrichtung die Schwangere zur Austragung ihrer Schwangerschaft veranlassen sollen.“

Auch alle anderen Vorschläge der Koalitionsvereinbarung finden wir in dieser oder jener Form auch schon im Urteil des BVerfG; z.B., daß die Ärzte für die Beratung „nach ihrer Berufsausbildung (nicht) qualifiziert sind.“ Der Koalitionsentwurf zieht daraus die Konsequenz, daß „die beratenden oder Indikation stellenden Ärzte an Fortbildungsmaßnahmen zum Schutz der ungeborenen Kinder teilnehmen“ müssen. Das BVerfG argumentierte schon vor 12 Jahren, daß es

besonders bedenklich ist, daß die Unterrichtung über soziale Hilfen von demselben Arzt vorgenommen werden kann, der den Schwangerschaftsabbruch ausführen soll. (...) Eine Aufklärung mit dem verfassungsmäßig gebotenen Ziel, auf die Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken, kann von dem Arzt, der von der Schwangeren gerade zu dem Zwecke aufgesucht wird, daß er den Schwangerschaftsabbruch vornehme, nicht erwartet werden.

Nicht die Verschärfung des § 218 ist zu beklagen, sondern unsere eigene Unbedarftheit gegenüber einer latenten Gefahr. Das Beratungsgesetz verschlechtert die Lage nicht grundsätzlich. Es ist einer der unerschöpflichen Nebenschauplätze.

Das Dilemma liegt in der Strafbarkeit der Abtreibung selbst. Es liegt im gesellschaftlichen Zwang zur Rechtfertigung einer höchstpersönlichen Entscheidung. Es liegt in der Zwangsberatung. Und es liegt in einer Gesellschaft, die die Vormundschaft über die Frau noch nicht abgeschafft hat.

Solange nicht ein für allemal klargestellt ist, daß die Selbstbestimmung der Frau so weit geht, daß sie über den Schwangerschaftsabbruch allein entscheidet, ist nichts gewonnen – auch wenn es gelingt, irgendetwas zu verhindern.

Urteil

BVerwG, Art. 12 I GG, Art. 3 I 5. Str.RG n.F.

Keine Abtreibung in Arztpraxis

Im Lande Baden-Württemberg hat der Arzt keinen Anspruch darauf, daß seine Praxis als „Einrichtung“ i. S. des Art. 3 I 5. Str.RG n.F. für (indizierte) ambulante Schwangerschaftsabbrüche zugelassen wird.

Urteil des BVerwG vom 15.1.1987 - 3 C 19/85 (Mannheim) -

Anmerkung der Redaktion:

Am gleichen Tage erging unter dem Az.: - 3 C 18/85 (Karlsruhe) - im Parallelverfahren ein Urteil sowie unter dem Az.: 3 C 41/85 (Lüneburg) - ein entsprechendes Urteil für das Land Niedersachsen.

Die im Ergebnis noch abweichende Begründung des VG Karlsruhe ist abgedruckt in STREIT 3/84, S. 100, der amtliche Leitsatz des VGH BWü mit Anmerkung von Katharina Ehlers und Monika Löb in STREIT 2/85, S. 62. Die Gründe des BVerwG finden sich in NJW 87, S. 2315.

Urteil

BAG, §§ 14 I MuSchG, 200 RVO

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld und Nebenbeschäftigung

Stehen Frauen in einer Haupt- und Nebenbeschäftigung, haben sie auch dann Anspruch auf den anteiligen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gegenüber dem Arbeitgeber der Nebenbeschäftigung, wenn diese nicht versicherungspflichtig ist.

Urteil des BAG vom 3.6.1987 - 5 AZR 592/86 -

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung des BAG hat das Berufungsurteil des LAG Hamm, Az.: 9 Sa 922/86 -, abgedruckt in STREIT 1/87, S. 23 f., in Ergebnis und Begründung bestätigt.

Urteil

LAG Hamburg §§ 823 I i.V.m. 847 BGB; §§ 823 II i.V.m. 611 a I BGB

Ausschluß vom Bewerbungsgespräch

Wird eine Frau wegen ihres Geschlechts in einem Bewerbungsverfahren um die Einstellung für einen bestimmten Arbeitsplatz nicht berücksichtigt, stellt ein solches Verhalten die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß § 823 I BGB dar.

Dies hat eine Verpflichtung zur Leistung von Schmerzensgeld gemäß § 847 BGB zur Folge, das in diesem Rahmen entsprechend der europarechtlich konformen Auslegung neben einer Ausgleichsfunktion auch eine Genugtuungsfunktion im Sinne eines Sanktionscharakters besitzt.

LAG Hamburg, Urteil vom 11.2.1987 - 7 Sa 56/86 -

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin hatte sich für den Nachtdienst in der Tierannahme eines Tierheimes beworben. Der Geschäftsführer der Beklagten (Tierschutzverein) hatte sie ohne Wissen und Willen des Betriebsrats von der Liste der Bewerber gestrichen mit der expliziten Begründung, eine Frau könne das Gelände nicht wirksam gegen Eindringlinge schützen.